

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises	
52 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Tierhaltung in Menslage; 3493-26	267
53 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2026-0083	268
54 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2023-0478	268
55 Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 29 „Else“ i. d. F. vom 22.05.1996	269
56 Bestellung - Betriebsangehöriger Vertreter für die Feuerstättenschau im Bezirk-Nr. OS-EL-06-01 Wallenhorst I	280
57 Bekanntmachung zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage am Gewässer 2. Ordnung „Nonnenbach“ in der Gemeinde Alfhausen	280
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände	
156 Satzung über die 4. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung	
des Sanierungsgebietes in Belm - Marktring vom 09.07.2008, veröffentlicht am 15.07.2008 zuletzt geändert am 07.03.2024, veröffentlicht am 28.03.2024 der Gemeinde Belm	280
157 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbepark Schwedtsberg“ (Neufassung) der Gemeinde Ankum	281
158 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Osnabrück	281
159 Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH	282
160 Haushaltssatzung der Samtgemeinde Artland für das Haushaltsjahr 2026	284
161 Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Niedersachsenpark GmbH	285
162 Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 100 „Alte Grundschule Glane“	285
163 Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 B/II „Arkadenstrasse“, 1. Änderung	286

A. Bekanntmachungen des Landkreises

52

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit – Änderung Tierhaltung in Menslage; 3493-26

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen: 11-men-03493-26
Antragsteller: Hanno Brunke
Baugrundstück: 49637 Menslage, Bomes Weg 2
Gemarkung: Andorf
Flur: 2
Flurstück(e): 65/4

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

Neubau Güllebehälter mit Abfüllplatz (ohne Änderung der Tierplatzzahlen)

Geplant ist der Neubau eines Güllebehälters mit Abfüllplatz (BE 14) als Erweiterung des bestehenden Betriebes in der Gemeinde Menslage, Gemarkung Andorf, Flur 2, Flurstück 65/4. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Auf dem Betrieb sind insgesamt 1.262 Mastschweine, 65 Kühe/Rinder > 2 Jahre, 24 Aufzucht-kälber < 6 Monate, 13 Jungvieh < 1 Jahr und 30 weibl. Jungvieh 1-2 Jahre genehmigt. Nach Durchführung der geplanten Maßnahme ändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist

gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, nach § 29 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sowie Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sowie auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

Die nächstgelegene, geschützte baumreiche Wallhecke befindet sich in Wierup, in einer Entfernung von ca. 780 m zum Vorhaben. Zudem befinden sich kleinere Strauch-Baum-Wall-

hecken am Rande der benachbarten Hofstellen bzw. Wassergräben. Der Erlenbruchwald bei Andorf liegt etwa 1.400 m vom Baustandort entfernt. Das Überschwemmungsgebiet der „Kleinen Hase“ (~22 m üNN) liegt etwa 240 m von der Hofstelle Brunke entfernt. Aufgrund der Entfernungen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Erhebliche nachteilige Veränderungen sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.

In der Umgebung des Vorhabens liegt das Baudenkmal Hof Queckemeyer, ehem. Alvers. Konstituierende Teile der Gruppe baulicher Anlagen „Hofanlage Queckemeyer, ehem. Alvers“ sind das Wohn-/Wirtschaftsgebäude, zwei Stallgebäude und die Scheune. Da der zu errichtende Güllebehälter laut Fotodokumentation und Ansichtsdarstellung hinter den Stallgebäuden liegt und großteilig durch die Hofanlage verdeckt wird und Bodenfunde nicht zu erwarten sind, ist die beantragte Maßnahme unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.08.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 14. August 2026

53

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2026-0083**

Für das nachfolgend bezeichnete Vorhaben wurde gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für den Neubau einer Konverter- und Schaltanlage in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Herringhausen, Flur 16 ist eine temporäre Bauwasserhaltung erforderlich.

Nach Durchführung der Vorprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus den nachstehenden Gründen nicht erforderlich:

Baubedingt sind vorübergehende Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Grundwasser infolge einer zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung möglich. Zum Schutz angrenzender Gehölze und einer westlich gelegenen Kompensationsfläche werden eine ökologische Baubegleitung sowie regelmäßige Trockenstresskontrollen mit erforderlichen Bewässerungsmaßnahmen durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen der

betroffenen Lebensräume sind dadurch ausgeschlossen. Die zeitweilige Veränderung des Bodenwasserhaushalts führt zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Nach Abschluss der Bauwasserhaltung stellen sich die natürlichen Grundwasserverhältnisse wieder ein. Nachteilige Auswirkungen auf organische Böden, insbesondere durch Torfzersetzung oder Sulfatversauerung, sind nach fachlicher Beurteilung nicht zu erwarten. Zum Schutz des Grundwassers wird der Einsatz ausschließlich technisch einwandfreier Baumaschinen und Fahrzeuge sichergestellt, sodass das Risiko von Stoffeinträgen minimiert wird. Die Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutzgütern sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen als geringfügig einzustufen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, oberirdische Gewässer, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Schutzwürdige Gebiete oder sonstige sensible Bereiche werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen.

Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 22.07.2026

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 14. August 2026

54

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit**

AZ: FD7-2023-0478

Für das nachfolgend bezeichnete Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In der Gemeinde Kettenkamp, Gemarkung Kettenkamp, Flur 1, ist die Aufhebung und Verfüllung von sechs Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach der überschlägigen Prüfung sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe sowie sonstige

Sachgüter sind nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht zu erwarten. Besonders geschützte Gebiete oder Schutzobjekte werden durch das Vorhaben nicht berührt. Hinweise auf Bodendenkmale oder archäologische Funde liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor; Baudenkmale sind nicht betroffen.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 22.07.2026

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 14. August 2026

55

Satzung
des Unterhaltungsverbandes Nr. 29 „Else“
- Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege -
M e l l e
Landkreis Osnabrück



in der Fassung vom 22.05.1996

mit

1. Änderungssatzung vom 07.03.2001
2. Änderungssatzung vom 09.12.2005
3. Änderungssatzung vom 04.12.2014
4. Änderungssatzung vom 16.07.2026

Satzung zur Änderung
der Satzung des Unterhaltungsverbandes
Nr. 29 „Else“
i. d. F. vom 22.05.1996

Der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 29 „Else“ hat in seiner Sitzung am 16.07.2026 aufgrund der §§ 1 ff. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S.1578) sowie § 11 Nr. 2 seiner Verbandssatzung beschlossen, die Verbandssatzung zu ändern und wie hier niedergelegt neu zu fassen.

SATZUNG
des Unterhaltungsverbandes Nr. 29 „Else“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufgabe des Verbandes
- § 4 Unternehmen
- § 5 Benutzung von Grundstücken
- § 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
- § 7 Verbandsschau
- § 8 Organe des Unterhaltungsverbandes
- § 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses
- § 10 Amtszeit des Verbandsausschusses
- § 11 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 12 Sitzungen des Verbandsausschusses
- § 13 Beschlüsse des Verbandsausschusses
- § 14 Wahl des Vorstandes
- § 15 Amtszeit
- § 16 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Sitzungen des Vorstandes
- § 19 Beschließen im Vorstand
- § 20 Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers
- § 21 Geschäftsführerin, Geschäftsführer
- § 22 Gesetzliche Vertretung
- § 23 Aufwandsentschädigung
- § 24 Änderung der Satzung
- § 25 Haushaltsführung, Rücklagen
- § 26 Haushaltsplan
- § 27 Nachtrag
- § 28 Jahresrechnung
- § 29 Verpflichtungsermächtigungen
- § 30 Kredite
- § 31 Liquiditätskredite
- § 32 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Nachtrag
- § 33 Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht
- § 34 Entlastung des Vorstandes
- § 35 Beiträge
- § 36 Beitragsverhältnis
- § 37 Beitragsbuch
- § 38 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 39 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 40 Verschwiegenheitspflicht
- § 41 Ordnungsgewalt
- § 42 Dienstkräfte
- § 43 Datenverarbeitung
- § 44 Zustimmung zu Geschäften
- § 45 Bekanntmachungen
- § 46 Genderklausel
- § 47 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet
(zu §§ 1, 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen „Unterhaltungsverband Nr. 29 „Else“ – Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Geset-

zes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes v. 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), der als gesetzlicher Unterhaltungsverband gem. § 83 des NWG vom 07.07.1960 (Nieders.-GVBL. Seite 105) gegründet und gem. § 175 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (WVVO) vom 03.09.1937 mit der Erweiterung der Verbandsaufgaben umgestaltet worden ist.

- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das im Lande Niedersachsen liegende Niederschlagsgebiet der Elbe, das sich aus Anlage 4 zu § 64 NWG ergibt.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Inhalt „WABO UHV 29 Elbe“ in Umschrift. In der Mitte zeigt das Emblem einen Baum in einem Gewässer und einen Spaten. Es hat einen Durchmesser von 35 mm.

I. Abschnitt Mitglieder, Aufgabe

§ 2 Mitglieder (zu § 4 WVG)

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- a) die Stadt Melle als Eigentümer ihrer Flächen und für die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Flächen;
 - b) die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen für die Abteilungen II bis VIII ausgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), die Unterhalter der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband die Unterhaltungspflicht abnimmt oder erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat, und die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
 - c) die Eigentümer grundsteuerfreier Flächen des Bundes, des Landes, des Landkreises und der Deutsche Bahn AG, soweit sie nicht unter die Buchstaben a) und b) fallen.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. Bei den dinglichen Mitgliedern erfolgt diese Fortschreibung auf der Grundlage der Daten der Katasterverwaltung.

- (3) Das Mitgliederverzeichnis besteht aus folgenden Teilen:

Abtlg. I Elbe
Verzeichnis der Mitglieder, aufgestellt durch den Verbandsvorsteher Wandhoff;

Abtlg. II Elsetal
1. Verzeichnis der Mitglieder, aufgestellt vom Ing.-Büro Lehmann in Bad Pyrmont,
2. Verzeichnis für den Anschluss 1 und 1, aufgestellt vom Landkreis Melle;

Abtlg. III Allerbach

Verzeichnis der Mitglieder, aufgestellt durch den Kreisbau-meister des Landkreises Melle;

Abtlg. IV Bennien
Verzeichnis der Mitglieder, aufgestellt durch den Kreisbau-meister des Landkreises Melle;

Abtlg. V Gerden
Verzeichnis der Mitglieder, aufgestellt durch den Kreisbau-meister des Landkreises Melle;

Abtlg. VI Schlochtern
Verzeichnis der Mitglieder, aufgestellt durch den Kreisbau-meister des Landkreises Melle;

Abtlg. VII Strothbach
Verzeichnis der Mitglieder, aufgestellt durch den Kreisbau-meister des Landkreises Melle;

Abtlg. VIII Westhoyel
Verzeichnis der Mitglieder, aufgestellt durch den Kreisbau-meister des Landkreises Melle.

Die Verzeichnisse der Mitglieder werden von der Aufsichtsbehörde und je eine Abschrift beim Verband aufbewahrt.

§ 3 Aufgabe des Verbandes (zu § 2 WVG)

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:

- a) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung sowie von Gewässern III. Ordnung (die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung erfolgt ausschließlich für die Mitglieder);
- b) Bau und Unterhaltung von Verbandsanlagen in und an Gewässern;
- c) Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der übrigen Verbandsaufgaben stehen;
- d) Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen, die der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen dienen;
- e) Schutz von Grundstücken vor Hochwasser;
- f) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts;
- g) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer (z. B. Löschteiche, Regenrückhaltebecken, Gewässer III. Ordnung, Beregnungsanlagen usw.);
- h) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege;
- i) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirt-

schaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz;

- j) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben;
 - k) Leistungen für Dritte gegen Entgelt.
- (2) Der Verband kann die öffentlichen Aufgaben eines Mitgliedes auf dem Gebiet der Wasserversorgung, des Wegebau- und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes auf dessen Antrag fördern, insbesondere Verwaltungsaufgaben, technische Aufgaben und Finanzierungsaufgaben erledigen und die Geschäftsführung übernehmen. Er kann eine eigene Werkstatt einrichten, die im gesetzlich zugelassenen Rahmen auch Leistungen für seine Mitglieder und für juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringen darf. Im Übrigen darf er zur Unterstützung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen und/oder sich daran beteiligen und Formen der interkommunalen Zusammenarbeit nutzen.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu fördern.

§ 4 Unternehmen (zu § 5 WVG)

- (1) Zur Durchführung der Verbandsaufgaben hat der Verband die notwendigen Unternehmen an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.
- a) Unternehmen des Verbandes im Sinne dieses Gesetzes sind die der Erfüllung seiner Aufgabe dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen.
 - b) Der Umfang des Unternehmens ist, soweit er sich nicht aus der Satzung ergibt, in einem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) darzustellen.
 - c) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass der Verband ein Verzeichnis der Anlagen und Gewässer führt (Lagebuch), aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind.
- (2) Das Unternehmen für die Unterhaltung der Gewässer ergibt sich aus dem Verzeichnis der Gewässer und den Übersichtskarten.
- (3) Das jeweilige weitere Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollen aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen.
- (4) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Verband seinen Plan ergänzen oder neue Pläne aufstellen.
- (5) Der Verband kann Anlagen, die seinen Aufgaben dienen, selbst betreiben sowie zum Eigentum erwerben.
- (6) Der Unterhaltungsplan liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus, ein weiterer Plan liegt bei der Aufsichtsbehörde.

§ 5 Benutzung von Grundstücken (zu §§ 33 bis 38 WVG)

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder auszuführen und die Grundstücke und Anlagen zu diesem Zwecke zu betreten, zu befahren und zu benutzen. Die Verbandsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigte verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Auf ein Verlangen des Grundstückseigentümers haben sich die Dienstkräfte des Verbandes vor Betreten der Grundstücke oder Anlagen auszuweisen.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, wenn und soweit dies nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder (zu § 33 WVG)

- (1) Anlieger- und Hinterliegergrundstücke (auch Ufergrundstücke) dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Ein Räumstreifen von 5,00 m Breite von Oberkante Böschung ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung ein- und freizuhalten, das gilt nicht für Rasenflächen.
- (2) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

- a) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, das Gewässer gegen Eindringen von Weidevieh abzusichern. Einfriedungen bis 1,20 m Höhe sind mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben (z. B. bewegliche Gatter). Die Durchfahrt ist 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers anzulegen.

Die Benutzung der Anliegergrundstücke durch Räumfahrzeuge ist auf einem Gewässerrandstreifen von 5,00 m Breite zu dulden. Dieser Randstreifen (befestigt oder unbefestigt) ist so zu nutzen, dass Räumfahrzeuge jederzeit durchfahren können.

- b) Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht < näher als 5,00 m bis an das Gewässer bebaut werden.

- c) Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 5,00 m von Oberkante Böschung bis an das Gewässer vorgenommen werden (Lichttraumprofil).
- d) Die Anlage offener Tränkstellen in und an Gewässern ist untersagt. Im Übrigen sind Selbsttränken, Weidepumpen, Übergänge und ähnliche Anlagen nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht beeinträchtigen. Das Vieh darf nicht durch die Gewässer getrieben werden. Eine Durchzäunung des Gewässers ist nicht zulässig.
- e) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Gewässerparallele Ackerfurchen sind innerhalb des Räumstreifens von 5,00 m Breite ab Böschungsoberkante zu schließen.
- f) Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderliche Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- g) Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen im Abstand von mindestens 5,00 m von der Böschungsoberkante (Räumstreifen) nicht vorgenommen werden.
- h) Für Brücken, Überfahrten und Durchlässe sind die Überwegungsberechtigten (Eigentümer der Bauwerke) allein erhaltungspflichtig.
- i) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Grundstückszufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Erhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Schadhafte Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern zu erneuern oder zu entsorgen.
- j) Verrohrte Gewässer müssen in einem Abstand von 3,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungssachse von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei bleiben. Bei Rohrleitungen obliegt die Erhaltungspflicht allein dem Veranlasser der Verrohrung.
- k) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zu Gunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser und die Unterhaltung der Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- l) In Gewässer einmündende Parzellengräben sind von den Grundstückseigentümern auf einer Länge von 5,00 m ab Böschungsoberkante zu verrohren. Verrohrungen und Anschluss an die Gewässerböschungen sind von den Grundstückseigentümern so herzustellen, zu befestigen und zu erhalten, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden.
- m) Dränrohrleitungen sind vor der Einmündung in ein Gewässer auf einer Länge von 5,00 m zur Sicherung der

Böschungen und des Ufers mit geschlossenen Rohren zu verlegen. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind von den Eigentümern mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen und den allgemeinen Regeln der Baukunst entsprechen, so herzustellen und ausreichend zu befestigen, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Unterhaltung der Drainagen erfolgt ausschließlich durch den Eigentümer.

- n) Die Anlieger an den Verbandsanlagen und die Nutzungsberechtigten der Anliegergrundstücke müssen die bei der Unterhaltung anfallenden Stoffe wie Mähgut, Sträucher, Wurzeln, Erreich usw. unentgeltlich aufnehmen und schadlos beseitigen. Mengen über 0,45 cbm je lfm. Uferlänge sind vom Verband zu beseitigen oder einzuebnen.

(3) Ausnahmen von den Beschränkungen und Pflichten zu Abs. 2 Buchst. a) – n) kann der Verband in begründeten Fällen zulassen, soweit gesetzliche Vorgaben dieses nicht bereits vorsehen.

(4) Die Beschränkungen und Pflichten zu Abs. 2 Buchst. a) – n) gelten auch für die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

§ 7 Verbandsschau (zu §§ 44, 45 WVG, § 18 NDG)

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen und Grundstücke festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Für jeden Schaubezirk werden drei Schaubeauftragte gewählt. Sie haben keine Stellvertreter.

(3) Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und ggf. sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, mit angemessener Frist zur Verbandsschau ein.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Der Vorstand ist für die Veranlassung und Kontrolle der Beseitigung der festgestellten Mängel zuständig.

§ 8 Organe des Unterhaltungsverbandes (zu § 46 WVG)

Der Verband hat einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und einen Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses (zu § 49 WVG)

- (1) Der Ausschuss besteht aus 23 ordentlichen Mitgliedern, wovon 8 Mitglieder zu wählen sind aus der Beitragsabteilung Elsetal (2 Ausschussmitglieder) und aus den Beitragsabteilungen Allerbach, Bennien, Gerden, Schlochtern, Strothbach und Westhoyel (je 1 Ausschussmitglied).

Für die Abteilung Else werden von den Ortsräten der Stadt Melle 15 ordentliche Mitglieder gewählt und in den Ausschuss entsandt (sh. unter (3): Melle-Mitte u. Neuenkirchen je 3, Buer, Riemsloh u. Wellingholzhausen je 2, Bruchmühlen, Gesmold u. Oldendorf je 1 (siehe Anlage 1).

- (2) Mindestens 16 der insgesamt 23 Ausschussmitglieder sollen ausgebildete Landwirte sein. Als Ausbildung gelten sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als Landwirt/Forstwirt und/oder ein Fachschul- oder Hochschulstudium (Landwirtschaft). Als Landwirt im Sinne dieser Satzung gilt jede Person, die Landwirtschaft im Haupt- oder Nebenerwerb betreibt und den eigenen oder gepachteten Boden zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte (Pflanzen und Tiere) bewirtschaftet. Auch Nebenerwerbslandwirte gelten als Landwirte.

- (3) Die Ausschussmitglieder werden von Verbandsmitgliedern der Beitragsabteilungen in Wahlbezirken gewählt. Die räumliche Zusammensetzung und die Zahl der in den Ausschuss zu entsendenden Mitglieder sind in der Anlage 1 festgelegt. Wählbar ist jede Person, die Einwohner der Stadt Melle ist.

- (4) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

- (5) Jedes Verbandsmitglied im Sinne des § 2 dieser Satzung, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter muss sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Für die Vertretung der Stadt Melle gelten die Bestimmungen des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen, Miteigentümer von Grundstücken und Eigentümer zur gesamten Hand können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

- (7) Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin leitet die Wahl.

- (8) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die wahlberechtigten Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuvor ist zulässig, wenn nicht widersprochen und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.

- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit erhält, wird inzwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehreren Personen zwischen denen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Angaben erhalten über

- a) den Ort und den Tag der Sitzung,
- b) die Namen des oder der Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
- c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- d) die gefassten Beschlüsse und
- e) das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher bzw. der Vorsteherin und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 10 **Amtszeit des Verbandsausschusses** **(zu § 49 WVG)**

Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt, die Amtszeit endet am 31.12.2026 usw. Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden.

Nach Ablauf der Amtszeit haben die Mitglieder des Verbandsausschusses ihre Tätigkeit so lange weiter fortzuführen, bis ein neuer Verbandsausschuss gewählt ist.

§ 11 **Aufgaben des Verbandsausschusses** **(zu §§ 47, 49 WVG)**

Der Verbandsausschuss hat die ihm gemäß des Wasserverbandsgesetzes, der Satzung und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat der Verbandsausschuss folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplans und des Nachtrags,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
8. Entlastung des Vorstands,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Sitzungsgeldern für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer,

10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12
Sitzungen des Verbandsausschusses
(zu §§ 48, 50 WVG)

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter und der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher mit.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses, sie bzw. er hat kein Stimmrecht.
- (3) Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, einzuladen.
- (4) Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können die Mitglieder des Vorstandes in beratender Funktion an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13
Beschlüsse des Verbandsausschusses
(zu §§ 49, 48 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurden.
- (4) Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes und über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser erneuten Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher

Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. In der vorstehenden Konstellation kann die Ausschusssitzung alternativ auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin. Er bzw. sie hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen entsprechend.

- (7) Beschlüsse des Ausschusses, die das Mitglied Stadt Melle gegenüber den übrigen Mitgliedern in besonderer Weise betreffen (z. B. Investitionen auf städtischen Grundstücken o. ä.), können nicht gegen das Mitglied Stadt Melle gefasst werden.

§ 14
Wahl des Vorstandes
(zu § 53 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Vorstandsmitglieder so wie die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher und seine Vertreterin bzw. Vertreter für die sich aus § 15 ergebende Zeit.
- (2) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 15
Amtszeit
(zu § 53 WVG)

Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31.12.2026 usw. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 16
Zusammensetzung des Vorstandes
(zu §§ 52, 53 WVG)

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher bzw. einer Vorsteherin und weiteren 8 ordentlichen Mitgliedern (Beisitzer), wobei aus der Beitragsabteilung Elsetal mindestens 2 ordentliche Vorstandsmitglieder und aus den Beitragsabteilungen Allerbach, Bennien, Gerden, Schlochtern, Strothbach und Westhoyel zusammen mindestens 2 ordentliche Vorstandsmitglieder zu bestimmen sind. 1 ordentliches Mitglied entsendet die Stadt Melle.

Für die 8 Beisitzer ist jeweils 1 Stellvertreter (stellvertretender Beisitzer) zu bestimmen. Die Stellvertretung ist persönlich. Sie ist bei der Wahl festzulegen. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers bzw. der Vorsteherin.

- (2) Mindestens 5 ordentliche Vorstandsmitglieder (Vorsteher

und Beisitzer) und 5 stellvertretende Beisitzer müssen Landwirte sein (im Sinne von § 9 (2)).

- (3) Vorstandsmitglieder können auch Nichtverbandsmitglieder sein.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes (zu §§ 51, 54, 55 WVG)

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- a. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- b. die Aufnahme von Darlehen und Liquiditätskrediten im Rahmen der Jahresrechnung,
- c. die Aufstellung der Ergebnisrechnung,
- d. die Entscheidung im Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren,
- e. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- f. die Einstellung, Besoldung und Entlassung von Dienstkräften,
- g. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 250.000 EUR.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes (zu § 56 WVG)

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter und der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher mit.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (3) Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (4) Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden einzuladen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können die Mitglieder des Verbandsausschusses in beratender Funktion an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,

2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 19 Beschließen im Vorstand (zu § 56 WVG)

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. In der vorstehenden Konstellation kann die Vorstandssitzung alternativ auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin. Er bzw. sie hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen entsprechend.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser Ladung darauf hingewiesen worden ist.

§ 20 Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers (zu §§ 51, 55, 56 WVG)

- (1) Ihr bzw. ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Verbandsausschuss durch das Wasserverbandsgesetz, durch diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften berufen ist.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterrichtet den Verbandsausschuss und den Vorstand über ihre bzw. seine Tätigkeit in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher hat ferner nachfolgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsausschusses sowie des Vorstandes,
- b) Vorbereiten des Haushaltsplanes und, sofern erforderlich, der Nachtragspläne,
- c) Führung der Verbandsgeschäfte nach den Vorgaben der Satzung, des Verbandsausschusses und des Vorstandes.

§ 21 Geschäftsführerin, Geschäftsführer (zu § 57 WVG)

- (1) Der Verband kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Mögliche Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Jedenfalls führt er/sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Er/sie kann Beamter sein, für den/die jeweils die gesetzlichen Bestimmungen gelten.

§ 22 Gesetzliche Vertretung (zu § 55 WVG)

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihr bzw. ihm hierfür eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterzeichnet alle Urkunden des Verbandes. Soweit es sich hierbei um Urkunden oder Erklärungen verpflichtenden Inhalts handelt, sind diese von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher oder bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 23 Aufwandsentschädigung (zu § 52 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sowie die Schaubeauftragten gem. § 7 (2) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und ihre/seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Am-

tes als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung.

- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von dem Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 24 Änderung der Satzung (zu § 58 WVG)

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt wird. Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Osnabrück.

III. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 25 Haushaltsführung, Rücklagen (zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum WVG)

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gilt die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO). Abweichend von § 105 Abs. 1 LHO gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 S. 2 und 3 sowie Abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Erträge des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Aufwendungen zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Der Verband darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Rücklagen bilden. Diese dienen dem Ersatzneukauf, Ersatzneubau usw.

§ 26 Haushaltsplan (zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum WVG)

- (1) Der Verband stellt einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan besteht aus dem Nachtrag sowie der Jahresrechnung. Der Plan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Bei Bedarf sind Nachträge zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen für das kommende Geschäftsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.

§ 27
Nachtrag
(zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches
Ausführungsgesetz zum WVG)

- (1) Der Nachtrag enthält alle im Geschäftsjahr voraussehbaren Erträge und Aufwendungen; er ist wie der Haushaltsplan zu gliedern. Zum Vergleich sind die Ansätze des Nachtrages für das laufende Jahr sowie das Ergebnis des Haushaltsplanes des abgelaufenen Jahres nachrichtlich auszuweisen.
- (2) Die im Nachtrag veranschlagten Ansätze des Betriebsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt auch für die Ansätze des Geschäftsaufwandes mit Ausnahme der Personalaufwendungen, für welche eine Deckungsfähigkeit mit anderen Aufwendungen nicht zulässig ist.

§ 28
Jahresrechnung
(zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches
Ausführungsgesetz zum WVG)

- (1) Die Jahresrechnung enthält alle Erträge, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen, die das Anlagevermögen (z. B. durch Ersatz, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) verändern oder sich aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben.
- (2) Soweit sich Vorhaben über mehrere Geschäftsjahre erstrecken, sind bei der ersten Veranschlagung von Aufwendungen in der Jahresrechnung die voraussichtlichen Gesamtkosten und bei jeder Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzustellen.
- (3) Die Ausgabenansätze für Veränderungen des Anlagevermögens sind übertragbar. Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

§ 29
Verpflichtungsermächtigungen
(zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches
Ausführungsgesetz zum WVG)

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zwecks Durchführung von Vorhaben in künftigen Jahren, die das Anlagevermögen verändern, dürfen nur eingegangen werden, wenn die Jahresrechnung hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Geschäftsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden. In Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen in den künftigen Jahresrechnungen gesichert ist.

§ 30
Kredite
(zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches
Ausführungsgesetz zum WVG)

- (1) Kredite dürfen in der Jahresrechnung nur für Investitionen eingestellt werden.
- (2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten gilt bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres und sofern die Jahresrechnung für das darauffolgende Geschäftsjahr nicht rechtzeitig wirksam wird, bis zur Rechtswirksamkeit der Jahresrechnung.

§ 31
Liquiditätskredite
(zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches
Ausführungsgesetz zum WVG)

Soweit für die Verbandskasse andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, kann der Verband zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Liquiditätskredite aufnehmen. Liquiditätskredite sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie aufgenommen wurden, zu tilgen. Liquiditätskredite bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 32
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Nachtrag
(zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches
Ausführungsgesetz zum WVG)

- (1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher bewirkt Aufwendungen, die im Haushaltsplan nicht oder zu gering festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorstand und der Verbandsausschuss sind zu unterrichten.
- (2) Sind bei Ausführung des Haushaltsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so berichtet die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unverzüglich dem Vorstand und dem Verbandsausschuss.

§ 33
Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht
(zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches
Ausführungsgesetz zum WVG)

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen kaufmännischen oder kameralistischen Buchführung. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Jahresbilanz und dem Haushaltsplan. Zur Erläuterung ist ein Lagebericht aufzustellen.
- (3) Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht auf und legt sie nach Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

§ 34
Entlastung des Vorstandes
(zu §§ 47, 65 WVG)

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt hierzu die Jahresrechnung und die Berichte des verbandsinternen Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 35
Beiträge
(zu §§ 28, 30 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen und Erschwernisbeiträgen ist zulässig.
- (4) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

§ 36
Beitragsverhältnis
(zu §§ 28, 30 WVG)

- (1) Die Beitragslast bzw. Beitragspflicht aus der Verwaltung und der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei, soweit die Stadt Melle für Flächen dieser Verbände Beiträge entrichtet. Für die Erschwerung der Unterhaltung kann der Verband besondere Beiträge erheben; diese werden nach Veranlagungsregeln festgesetzt, welche der Verbandsausschuss zu beschließen hat (s. Anlage 2).
- (2) Die Beitragslast bzw. Beitragspflicht aus der Verwaltung und der Unterhaltung der Verbandsgewässer und -anlagen in den Beitragsabteilungen II bis VIII verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu den jeweiligen Abteilungen des Verbandes gehörenden Grundstücke. Der Vorstand kann nach Anhörung des Ausschusses Mitgliedern eine Erleichterung dieser Beitragslast gewähren, bei denen dies im Hinblick auf einen geringeren Verwaltungsaufwand der Billigkeit entspricht.
- (3) Die Beitragslast aus der Unterhaltung der Verbandsanlagen (nach Abzug der Sonderbeiträge Abs. 6 und 7) und die Beitragslast, die durch den Ausbau oder die Schaffung von Verbandsanlagen entstanden ist oder entsteht, verteilen sich auf die Mitglieder der Abteilungen Elsetal, Allerbach, Gerden, Schlochtern und Strothbach im Verhältnis der Flächeninhalte der zu diesen Abteilungen gehörenden Grundstücke.
- (4) In der Beitragsabteilung Elsetal verteilt sich weiter die Beitragslast für die Unterhaltung und den Ausbau oder die

Schaffung von Dränungen auf die Mitglieder im Verhältnis der Länge der auf die einzelnen Grundstücke fallenden Saugerstrecken.

- (5) Die Beitragslast aus der Unterhaltung der Verbandsanlagen (nach Abzug der Sonderbeiträge Abs. 6 und 7) und die Beitragslast, die durch den Ausbau oder die Schaffung von Verbandsanlagen entstanden ist oder entsteht, verteilen sich auf die Mitglieder der Abteilungen Bennien und Westhoyel im Verhältnis der Länge der auf die einzelnen Grundstücke fallenden Saugerstrecken.
- (6) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und der Grundstücksüberfahrten und zur Erhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten. Die Beitragslast für die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung trägt das jeweilige Mitglied in Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes. Die Beitragslast für die Maßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Nr. c und h) dieser Verbandssatzung, sofern sie für die Mitglieder erledigt werden, trägt das jeweilige Mitglied nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand.
- (7) Soweit sich die Kosten der Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von Abwässern oder durch vermehrte oder beschleunigte Wasserzuführung erschwert. Die Kostenhöhe wird vom Verband im Einzelfall ersetzt. Anstelle der tatsächlichen entstehenden Kosten können Pauschalsätze festgesetzt werden.
- (8) Im Übrigen gelten die gesondert durch den Verbandsausschuss zu beschließenden Veranlagungsregeln (§ 10 Nr. 7 dieser Satzung).

§ 37
Beitragsbuch

- (1) Jede Abteilung hat ein Beitragsbuch. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das Beitragsbuch.
- (2) Das Beitragsbuch wird zur Einsichtnahme durch die Mitglieder an einer vom Vorsteher bzw. von der Vorsteherin zu bestimmten Stelle einen Monat ausgelegt. Die Auslegung ist vorher bekanntzugeben. Den an dem Verband beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist die Auslegung besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Widerspruch und die darüber entscheidende Stelle anzugeben.

§ 38
Hebung der Verbandsbeiträge
(zu § 31 WVG)

- (1) Der Verband setzt die Verbandsbeiträge nach den Verhältnissen zu Beginn des Haushaltsjahres auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs fest und erhebt sie durch Beitragsbescheid. Steht einem Verbandsmitglied das Eigentum an mehreren beitragspflichtigen Grundstücken im

Verbandsgebiet zu, kann der Verband einen Beitragsbescheid erlassen, mit dem sämtliche der Grundstücke zusammen veranlagt werden.

- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (4) Steht beitragspflichtiger Grundbesitz mehreren Verbandsmitgliedern gemeinschaftlich zu, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu leisten. Der Säumniszuschlag beträgt 6 v.H. des rückständigen Beitrags. Im Übrigen gilt die Abgabenordnung.

§ 39 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (zu § 32 WVG)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben.

§ 40 Verschwiegenheitspflicht (zu § 27 WVG)

Vorstandmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerden- den Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

IV. Abschnitt Ordnungsgewalt, Zwang

§ 41 Ordnungsgewalt (zu § 68 WVG)

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers oder einer oder eines Beauftragten zu befolgen.

V. Abschnitt Dienstkräfte, Bekanntmachung

§ 42 Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 3 die erforderlichen technischen und verwaltungsrechtlichen Kräfte einstellen.

- (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzte/r aller Dienstkräfte.

§ 43 Datenverarbeitung

Der Verband kann die für seine Tätigkeit erforderlichen Daten mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfassen, speichern und verwalten. Dazu gehören insbesondere Namen und Adresse der Verbandsmitglieder, Höhe ihrer Beiträge zum Verband, Eigentumsverhältnisse der Grundstücke im Verband, ihre Größe und ihr Wert.

§ 44 Zustimmung zu Geschäften (zu § 75 WVG)

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,00 EUR hinausgehen;
 3. zur Übernahme von Bürgschaften zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten;
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 45 Bekanntmachungen (zu §§ 58, 67 WVG)

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Meller Kreisblatt“.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunden genommen werden kann.

**§ 46
Genderklausel**

Die in der weiblichen oder männlichen Sprachform benutzten Personenbezeichnungen gelten jeweils auch für die männliche, weibliche oder diverse Sprachform und Person.

**§ 47
Inkrafttreten
(zu § 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 WVG)**

Diese Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 29 „Else“ tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Melle, den 16.07.2026

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 14. August 2026

56

**Bestellung
- Betriebsangehöriger Vertreter für die
Feuerstättenschau im Bezirk-Nr. OS-EL-06-01
Wallenhorst I**

Der Landkreis Osnabrück gibt gemäß § 11b Abs. 3 S.7 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes öffentlich bekannt, dass Herr Alois Rüther ab dem 20.07.2026 bis längsten zum 20.05.2027 als Betriebsangehöriger Vertreter für die Feuerstättenschau im Bezirk-Nr. OS-EL-06-01 Wallenhorst I bestellt worden ist.

Osnabrück, 17.07.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
I. A. Wehmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 14. August 2026

57

**Bekanntmachung
zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage
am Gewässer 2. Ordnung „Nonnenbach“
in der Gemeinde Alfhausen**

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück führt ein nichtförmliches Verwaltungsverfahren zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage am Gewässer 2. Ordnung „Nonnenbach“ gem. § 48 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) Vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200 -) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 47) durch. Antragsteller ist der Eigentümer der Stauanlage, der Wasser- und Bodenverband „Bersenbrück-Gehrde“.

Die Stauanlage befindet sich in der Gemeinde Alfhausen, Gemarkung Heeke, Flur 3, Flurstück 284.

Die Genehmigung hierzu darf gem. § 48 Abs. 2 NWG nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbe-

triebsetzen der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Unternehmer (hier der Anlageneigentümer) nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

Nachweislich von der Außerbetriebnahme Geschädigte können diesbezüglich Vorschläge zur Verpflichtung **bis zum 01. November 2026** beim:

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
- untere Wasserbehörde -
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

einreichen.

Die Verpflichtung des Geschädigten kann nur die Abdeckung des Kostenerstattungsanspruchs des Anlageneigentümers oder die Stauanlage selbst zu erhalten zum Inhalt haben. Andere Verpflichtungen und Ansprüche entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind deshalb nicht zulässig.

Nach § 48 Abs. 3 NWG wird die Frist in welcher Geschädigte die Verpflichtung nach § 48 Abs. 2 übernehmen müssen, bis zum 16. November 2026 festgesetzt.

Nach dem 01. November 2026 eingereichte Vorschläge zur Verpflichtung bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Vorschläge, die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 14. August 2026

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

156

**Satzung
über die 4. Teilaufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes in Belm - Marktring
vom 09.07.2008, veröffentlicht am 15.07.2008
zuletzt geändert am 07.03.2024,
veröffentlicht am 28.03.2024.**

Auf Grund von § 162 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Begrenzung des aufzuhebenden Sanierungsgebietes**

- (1) Das förmliche Sanierungsgebiet „Belm - Marktring“, welches durch die Satzungen vom 09.07.2008 festgelegt wurde, wird für folgende Grundstücke aufgehoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Powe	4	208/24

- (2) Der Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus der beiliegende Flurkarte, welche Bestandteil der Satzung ist.

(3) Für die nicht in Abs. 1 genannten Grundstücke gilt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 09.07.2008 weiterhin.

§ 2 Inkrafttreten

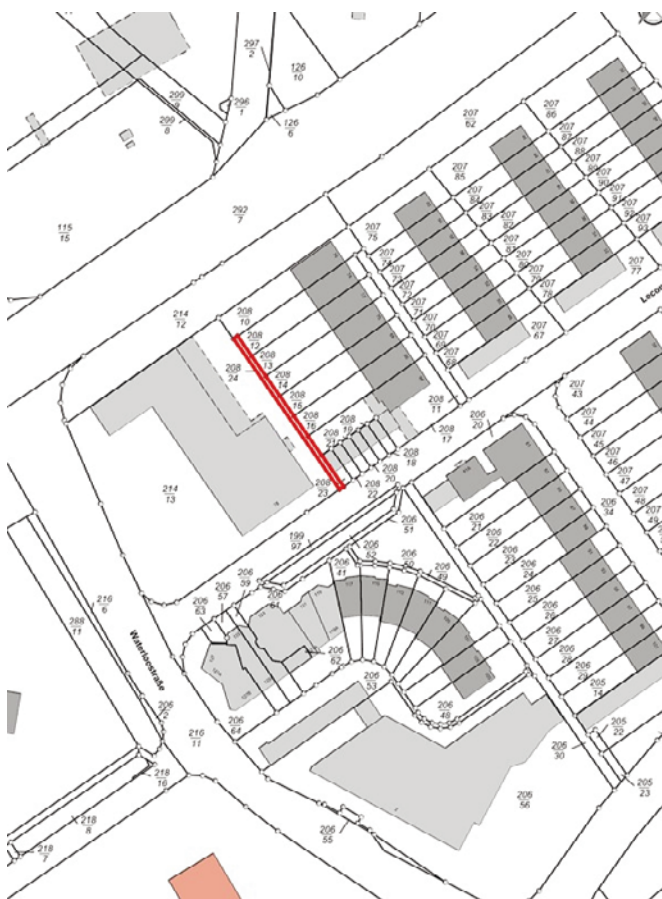
Gemäß § 162 Abs. 2 BauGB tritt die Satzung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Belm, den 15.07.2026

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

(Siegel)

Anlage zur
4. Teilaufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes in Belm - Marktring



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 14. August 2026

157

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbepark Schwedsberg“ (Neufassung) der Gemeinde Ankum

Der Rat der Gemeinde Ankum hat in seiner Sitzung am 11.04.1984 den Bebauungsplan Nr. 29 „Gewerbepark

Schwedsberg“ (Neufassung), bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Der Geltungsbereich zur Größe von ca. 17,51 ha ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch schwarze Umrandung gekennzeichnet und liegt nördlich der engeren Ortslage Ankums und östlich der K 143 (Druchhorner Straße).



Der Bebauungsplan Nr. 29 „Gewerbepark Schwedsberg“ (Neufassung) einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ankum, Hauptstraße 27, 49577 Ankum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ankum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ankum, den 22.07.2026

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Menke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 14. August 2026

158

Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Osnabrück

Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft und mit Datum 13.01.2026 mit dem nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Osnabrück für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1-5) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 6) folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

**„Bestätigungsvermerk
es unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Georgsmarienhütte

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Osnabrück, Georgsmarienhütte, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Osnabrück, Georgsmarienhütte, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVO) i. V. m. den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO i. V. m. § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Osnabrück, 13.01.2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**

Sonja Göhler
Referatsleiterin

Valentin Grekow
Prüfer

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.03.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Bilanz des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft zum 31.12.2024 wird gleichlautend in Aktiva und Passiva mit 13.560.257,56 € festgestellt.
- Der zum Jahresabschluss 2024 vorgelegte Lagebericht wird festgestellt.
- Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt mit einem Überschuss von 1.138.276,19 € ab.
- Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) weist im Wirtschaftsjahr 2024 einen Überschuss von 1.138.276,19 € aus. Da im vergangenen Jahr der nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der Vorjahre komplett ausgeglichen wurde, wird der Überschuss der Gebührenaufgleichsrücklage zugeführt.
- Dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, Herrn Christian Niehaves, wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 liegen in der Zeit vom 17.08.2026 bis 25.08.2026 in den Räumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 20.07.2026

**Landkreis Osnabrück
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Christian Niehaves
Betriebsleiter**

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 14. August 2026

159

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2025
der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH**

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osnabrück hat mit Datum vom 12. Mai 2026 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS (Auszug)

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH, Osnabrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 30 EigBetrVO durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für

die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. § 30 EigBetrVO durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. [...]

Osnabrück, den 12. Mai 2026

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osnabrück

Bunger, Jens
(Prüfer)

Loddenkötter, Elisabeth
(Amtsleiterin)

SONSTIGE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Die **Gesellschafterversammlung** der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2026 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2025 der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH zum 31. Dezember 2025 mit einer Bilanzsumme von 1.683.897,64 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.242.127,56 € festgestellt. Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung hat zudem beschlossen, eine Entnahme aus Kapitalrücklagen in Höhe von 1.242.127,56 € zum vollständigen Ausgleich des Jahresfehlbetrages zu verwenden.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfas-

sungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12. Juli 2018 werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BEVOS GmbH für das Geschäftsjahr 2025 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4708, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 29.07.2026

Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH
Petra Rosenbach
Geschäftsführerin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 14. August 2026

160

**Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Artland
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Artland am 19. März 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	40.294.657 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	44.111.138 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	41.000 €
1.5. Jahresergebnis	-3.857.481 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.670.053 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.081.260 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.196.000 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.815.350 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.619.350 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.737.393 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 51.485.403 €

Gesamtbetrag
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 56.634.003 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 9.619.350 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre belasten, wird auf 20.850.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgelegt: 57 % von den Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und Kas-senverordnung (KomHKVO) wird auf 1.000.000 € festgelegt.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 6 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gelten als unerheblich, wenn sie 100.000,00 € nicht übersteigen.

Quakenbrück, 20.03.2026

Bürgel
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 111 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 23.07.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 und unter Maßgabe der untenstehenden Nebenbestimmung erteilt worden.

Nebenbestimmungen:

1. Die Genehmigung des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Jahr 2026 ergeht hinsichtlich der Beteiligung an einer Windkraftanlage erforderlichen Kreditmittel in Höhe von einer Million Euro unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Samtgemeinde ergänzende Informationen zur konkret geplanten Beteiligung vorlegt (Zeitplan, Rechtsform, finanzielle Auswirkungen).

Nach Eingang dieser Informationen setzt die Kommunalaufsicht die Genehmigungsprüfung fort und entscheidet, ob die Kreditermächtigung für die Beteiligung ganz oder teilweise ausgeschöpft werden darf.

2. Die Genehmigung des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ergeht hinsichtlich des Neubaus der Grundschule Altstadt festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Jahre 2027 bis 2029 unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Samtgemeinde ergänzend zu den bisherigen Informationen eine vom Rat beschlossene Feststellung zu dem für eine Beschulung notwendigen Bau- und Investitionsvolumen der Grundschule vorlegt. Die Feststellung des Rates muss Angaben zu folgenden Punkten enthalten:
 - a) Welcher Raum- und Investitionsbedarf wird vom Rat unter Betrachtung der möglichen Nutzung vorhandener Schulinfrastruktur als notwendig bewertet?
 - b) Aktuelle und konkrete Darstellung Raumprogramm
 - c) Aktuelle und konkrete Berechnung der Baukosten
 - d) Erläuterung zu absehbaren Änderungen der Veranschlagungen für die Grundschule in der mittelfristigen Finanzplanung

Nach Vorlage dieser Feststellung wird die Kommunalaufsicht entscheiden, ob das vorgelegte Bau- und Investitionsvolumen der Grundschule plausibel ist. Falls dies der Fall ist, wird die Kommunalaufsicht anschließend die Entscheidung mitteilen, ob die auf den Neubau der Grundschule Altstadt entfallende Verpflichtungsermächtigung ganz oder teilweise genutzt werden darf, um Auftragsvergaben vorzunehmen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.08.2026 – 25.08.2026 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 310 in 49610 Quakenbrück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 27.07.2026

Samtgemeinde Artland
Der Samtgemeindebürgermeister
Bürgel

Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Niedersachsenpark GmbH

Für das Geschäftsjahr 2025 sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Niedersachsenpark GmbH und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein + Partner GmbH gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 30.04.2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat mit Datum vom 11.06.2026 schriftlich erklärt, dass keine ergänzenden Bemerkungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetVO erforderlich sind.

Die Gesellschafterversammlung der Niedersachsenpark GmbH hat in ihrer Sitzung am 21.05.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wird mit einer in Aktiva und Passiva gleichlautenden Bilanzsumme von 14.232.419,38 € und einen Jahresüberschuss von 83.321,09 € festgestellt.

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 wird festgestellt. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 83.321,09 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Niedersachsenpark GmbH sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück nach § 34 Abs 1 Satz 3 EigBetVO vom 11.06.2026 liegen in der Zeit vom 14.09.2026 bis zum 25.09.2026 während der Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten der Niedersachsenpark GmbH, Braunschweiger Straße 15, 49434 Neuenkirchen-Vörden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05493-54920 wird gebeten.

Neuenkirchen-Vörden, den 30. Juni 2026

Geschäftsführer
Uwe Schumacher

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 100 „Alte Grundschule Glane“

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat am 24.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 100 „Alte Grundschule Glane“ einschließlich der textlichen Festsetzungen, der örtlichen Bauvorschriften sowie

der Begründung mit ihren Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wurde im Wege der Berichtigung für den Bebauungsplan angepasst.

Das Bauleitplanverfahren wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,18 ha und wird folgendermaßen begrenzt: Das Plangebiet ist Teil der Gemarkung Iburg und umfasst innerhalb der Flur 4 die Flurstücke 7/2, 9/2 tlw., 25/1 und 15/1. Die konkrete Gebietsabgrenzung kann dem nachstehenden Lageplan entnommen werden:



Planungsanlass ist, die Fläche am vorliegenden Standort der Grundschule Glane einer neuen Nutzung zuzuführen. Ein privater Erschließungsträger beabsichtigt auf der Fläche nach Entfernung der alten Grundschulgebäude eine Seniorenbetreuungs- und Pflegeeinrichtung sowie 5-8 Mehrfamilienhäuser zu errichten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Alte Grundschule Glane“ wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3 „Westlich Visbecker Straße“ teilweise für den überplanten Bereich unwirksam. Dieser setzt im südlichen und nördlichen Teil ein allgemeines Wohngebiet WA fest. Im westlichen Bereich entlang des Glaner Baches wird eine Grünfläche/Bolzplatz festgesetzt. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 100 „Alte Grundschule Glane“ werden für die überplanten Flächen alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Westlich Visbecker Straße“ unwirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 100 „Alte Grundschule Glane“ einschließlich aller zugehörigen Planunterlagen kann ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt

Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 100 „Alte Grundschule Glane“ mit planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über gestalterische Festsetzungen nebst Begründung mit zugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. beachtliche Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
3. beachtliche Mängel nach § 214 Abs. 3 Baugesetzbuch des Abwägungsvorgangs

werden nach § 215 des Baugesetzbuches unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bad Iburg, 30.07.2026

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Daniel Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 14. August 2026

163

Bekanntmachung **über den Erlass einer Veränderungssperre** **für den Geltungsbereich des** **Bebauungsplans Nr. 1 B/II „Arkadenstrasse“,** **1. Änderung**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1B/II „Arkadenstrasse“, 1. Änderung eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB zu erlassen und eine Satzung mit folgendem Inhalt zu beschließen

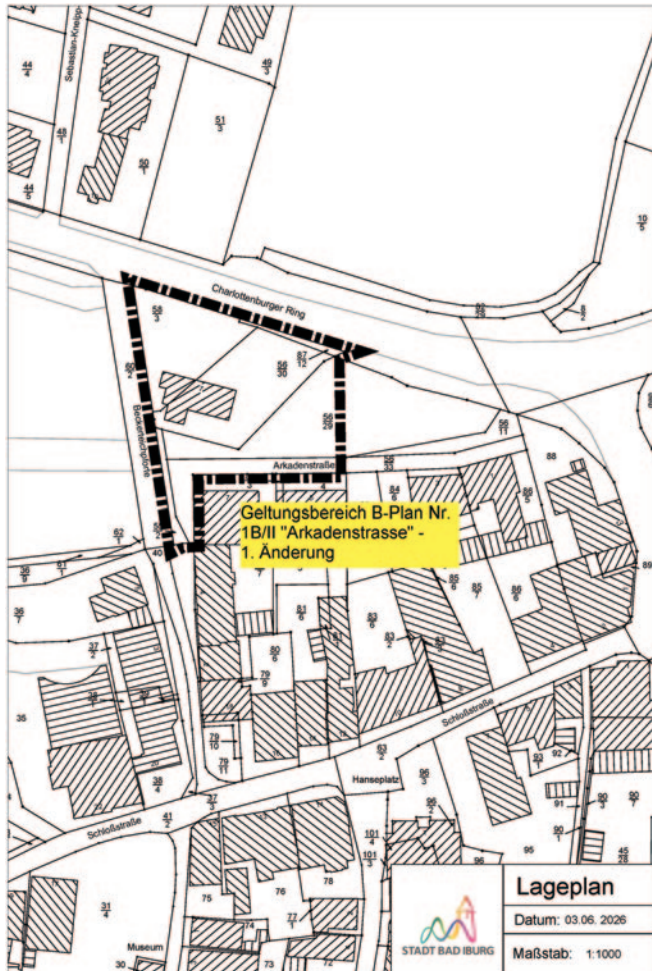
§ 1 **Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1B/II „Arkadenstrasse“, 1. Änderung gefasst. Zur Si-

cherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Plangebiet eine Satzung über die Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1B/II „Arkadenstrasse“, 1. Änderung in der Gemarkung Iburg, Flur 10 mit den Flurstücken 58/3, 87/12, 56/30, 55/2, 56/29 (tlw.) und 56/33 (tlw.). Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu



entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen von der Veränderungssperre

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbe-

hörde im Einvernehmen mit der Stadt Bad Iburg eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;
2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen;
3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Diese Satzung tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1B/II „Arkadenstrasse“, 1. Änderung, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft.
3. Die Frist kann nach Maßgabe des § 17 BauGB verlängert werden.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach §18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bad Iburg, 31.07.2026

Stadt Bad Iburg
Der Bürgermeister
Daniel Große-Albers

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 14. August 2026

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.